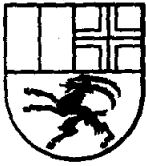


Die Regierung
des Kantons Graubünden
AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
10. September 1990

Mitgeteilt den
13. SEP. 1990

Protokoll Nr.
2337

A.

Am 20. März 1989 hat die Gemeindeversammlung C e l e r i n a / S c h l a r i g n a einen Teilzonenplan und einen Generellen Teilerschliessungsplan "Marguns" 1:10'000 sowie eine Ergänzung von Art. 80 des kommunalen Baugesetzes beschlossen.

Mit Brief vom 4. April 1989 ersucht der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna die Regierung um Genehmigung dieser Ortsplanungsgrundlagen im Rahmen von Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

B.

Gegenstand der Teilrevision des Baugesetzes ist die Ergänzung von Art. 80 mit einem vierten Absatz, in welchem die künstliche Beschneigung von Skipisten nur auf den im Zonenplan bezeichneten Beschneiungsflächen innerhalb der Wintersportzone für zulässig erklärt wird, wobei die Erstellung, Lage und Ausgestaltung der dazu notwendigen Bauten und Anlagen sich nach dem Generellen Erschliessungsplan zu richten haben.

Gegenstand des Generellen Teilerschliessungsplanes 1:10'000 bilden die erforderlichen erschliessungstechnischen Einrichtungen für eine maschinelle Beschneigung der Pisten Marguns-Corviglia und Marguns-Saluver (Wasserleitungen, elektrische Leitungen, Zapfstellen, Wasserreservoir). Bei den Erschliessungsanlagen für die Beschneigung der Piste Marguns-Saluver handelt es sich um bereits bestehende, im

gungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone (Zustimmung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft vom 10. September 1986) bewilligte Anlagen. Die neu zu erstellenden Erschliessungsanlagen für die Beschneigung der Piste Marguns-Corviglia umfassen eine neue Schneeanlage mit sieben Zapfstellen und entsprechenden Wasser- und elektrischen Leitungen. Das bestehende Wasserreservoir mit Pumpstation dient für die Beschneigung beider Pisten.

Gegenstand des Teilzonenplanes 1:10'000 ist die Bezeichnung der zu beschneierenden Flächen für die Pisten Marguns-Saluver (ca. 2.7 ha) und Marguns-Corviglia (ca. 3 ha).

C.

1. Verfahren für die planerische Festsetzung und Bewilligung von Schneeanlagen

1.1. Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden

Wegweisend für die Beurteilung von Schneeanlagen ist die vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ausgearbeitete und von der Regierung mit Beschluss Nr. 1420 vom 30. Mai 1988 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommene "Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden" vom Mai 1988.

Das Ziel dieser Wegleitung besteht einerseits darin, einer mit den Grundsätzen der Natur-, Umwelt-, Energie- und Raumplanungsgesetzgebung nicht zu vereinbarenden, unbeschränkten und unkontrollierten maschinellen Beschneigung einen Riegel zu schieben. Touristische Transportanlagen sollen sich grundsätzlich den natürlichen Gegebenheiten anpassen, statt fehlende natürliche Voraussetzungen durch technische Massnahmen zu kompensieren.

Auf der anderen Seite geht es darum, den berechtigten volkswirtschaftlichen und tourismuspolitischen Anliegen nach einer gewissen Schneesicherheit im Rahmen der bestehenden Natur- und Umweltschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen.

Gemäss den im Abschnitt I der Wegleitung dargestellten Hauptgrundsätzen gelten die Ausbesserung begrenzter Engpässe, Gefahrenstellen und exponierter Pistenabschnitte sowie die Gewährleistung einer Talabfahrt bzw. eines angemessenen Pistenangebotes auf Saisonbeginn als denkbare Zielsetzungen einer maschinellen Beschneuerung in einem bereits seit Jahren touristisch erschlossenen Skigebiet. Die im Teilzonenplan "Marguns" 1:10'000 bezeichneten Beschneigungsflächen betreffen die bereits bis anhin künstlich beschneite Piste Marguns-Saluver sowie die neu zu beschneidende Piste Marguns-Corviglia.

Die Beschneuerung der stark befahrenen Piste Marguns-Corviglia dient zum einen der Verbindung zwischen den wichtigen Skigebieten Marguns und Corviglia und zum andern der Sicherstellung eines regional koordinierten minimalen Pistenangebotes auf Saisonbeginn. Von der Zielsetzung her liegt das vorgesehene Beschneigungssystem somit im Rahmen der Hauptgrundsätze gemäss Abschnitt I der Wegleitung.

1.2 Regionale Richtplanung

Schneeanlagen zur Gewährleistung einer Talabfahrt während der Wintersaison oder zur Sicherstellung eines angemessenen Pistenangebotes auf Wintersaisonbeginn setzen angesichts ihrer Bedeutung und Tragweite für den betroffenen touristischen Raum das Vorliegen eines im regionalen Richtplan zu koordinierenden Beschneigungskonzeptes voraus.

Die Region Oberengadin hat diese raumplanerischen Voraussetzungen mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Richtplanvorhabens Schneeanlagen (Objektblatt und Situationsplan mit Be-

richt) geschaffen. Darin sind die Angaben über den Bedarf, die Zielsetzung, regionale Verteilung und Versorgung der Schneeanlagen enthalten. Mit Beschluss Nr. 2025 vom 11. Juli 1988 hat die Regierung den regionalen Richtplan Schneeanlagen Oberengadin im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Schneeanlage Marguns-Corviglia ist Bestandteil des regionalen Teilrichtplanes Schneeanlagen. Weil der Wasserversorgungsnachweis für diese Anlage im Zeitpunkt der Richtplangenehmigung noch nicht erbracht war, behielt sich die Regierung Abstriche hinsichtlich der Ausdehnung der zu beschneien Fläche vor.

1.3 Nutzungsplanung

Schneeanlagen zur Gewährleistung einer Talabfahrt während der Wintersaison oder zur Sicherstellung eines angemessenen Pistenangebotes auf Saisonbeginn erfordern zur Beurteilung der indirekten Auswirkungen auf die gegebene Erschliessungsinfrastruktur eine entsprechende kommunale Nutzungsplanung.

Die von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna beschlossenen und nunmehr zur Genehmigung vorliegenden Nutzungsplangrundlagen (Teilzonenplan Marguns 1:10'000, Genereller Teilerschliessungsplan Marguns 1:10'000 sowie die zusätzliche Baugesetzesvorschrift zur Wintersportzone) geben Auskunft über die zu erstellenden Erschliessungsanlagen und die zu beschneien Flächen.

1.4 Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB)

Schneeanlagen bedürfen gesamthaft, das heisst unter Einschluss aller Einrichtungen und Anlageteile, einer Baubewilligung seitens der zuständigen kommunalen Behörde.

Der Generelle Teilerschliessungsplan 1:10'000 bildet zusammen mit dem Teilzonenplan 1:10'000 und der zusätzlichen Baugesetzesvorschrift zur Wintersportzone die nutzungsplanerischen Voraussetzungen der ortsplanerischen Grundordnung für die Bewilligung eines konkreten Beschneiungsprojektes im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Allfällige spezialrechtliche Bewilligungen sind im Rahmen dieses Verfahrens zu koordinieren.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Schneeanlagen unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 9 des Umweltschutzgesetzes (USG), sofern die beschneite Fläche mehr als 5 ha beträgt (Anlage-Typ Nr. 60.4 im Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV]). Gemäss Art. 2 Abs. 1 UVPV unterstehen Aenderungen bestehender Schneeanlagen der UVP, wenn die Aenderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen (lit. a) und über die Aenderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die UVP massgeblich ist (lit.b).

Die bestehende Schneeanlage Marguns-Saluver umfasst eine Beschneiungsfläche von ca. 2.7 ha. Die neu vorgesehene Schneeanlage Marguns-Corviglia dient der Beschneiung von zusätzlichen ca. 3 ha. Das gesamte und zusammenhängende Schneeanlagesystem Marguns erfährt dadurch eine Erweiterung um ca. 2.7 ha auf ca. 5.7 ha. Die vorgesehene neue Schneeanlage Marguns-Corviglia ist somit als wesentliche Aenderung einer bestehenden Anlage zu betrachten, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Umweltmehrbelastung bezüglich der zunehmenden Grösse der zu beschneien Flächen, des sich verschärfenden Problems der Wasserversorgung und der zusätzlichen Belastung der Pflanzenwelt. Demnach unterliegt die vorliegende Beschneiungsanlage Marguns-Corviglia der UVP-Pflicht. Das massgebliche Verfahren für die Durchführung der UVP ist das vorliegende Nutzungsplan-genehmigungsverfahren durch die Regierung.

Bei einer UVP wird festgestellt, ob eine geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen (Art. 3 UVPV).

Die Luftseilbahnen Celerina-Saluver AG haben als Bauherrschaft nach Aufforderung des instruierenden Departementes des Innern und der Volkswirtschaft einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 31. Januar 1990 erarbeiten lassen. Dieser Bericht enthält nicht nur die für eine UVP notwendigen Angaben, sondern zudem die gemäss Wegleitung Schneeanlagen erforderlichen Beurteilungsgrundlagen und Nachweise für das Nutzungsplangenehmigungsverfahren durch die Regierung und für das kantonale Zustimmungsverfahren gemäss BAB zu einem konkreten, nutzungsplankonformen Schneeanlageprojekt.

Der UVB vom 31. Januar 1990 ist vom Amt für Umweltschutz gemäss Art. 13 UVPV bezüglich der Umweltverträglichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 UVPV beurteilt worden. Die Ergebnisse sind in einem Beurteilungsbericht vom 9. August 1990 festgehalten. Der UVB und der Beurteilungsbericht des Amtes für Umweltschutz bilden die Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die Regierung. Die weitergehenden Angaben im UVB, die darüberhinaus auch nicht der UVP-Pflicht unterstellte Sachbereiche umfassen, dienen der Regierung als ergänzende Beurteilungsgrundlage im Sinne der kantonalen Wegleitung Schneeanlagen.

In ihrem Beurteilungsbericht hält die Fachstelle fest, dass die für die Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage erforderlichen Angaben im UVB im wesentlichen vollständig und richtig sind.

D.

Die konkreten Prüfungskriterien und Beurteilungsgrundsätze, denen Nutzungsplanungen in der zur Diskussion stehenden Art im Genehmigungsverfahren gemäss Art. 37 Abs. 3 KRG unterzogen werden, sind im Abschnitt IV Ziffer 1 der Wegleitung aufgelistet.

a) Uebereinstimmung Richtplanung

Mit Beschluss Nr. 2025 vom 11. Juli 1988 hat die Regierung den regionalen Richtplan Oberengadin, Objektblatt Schneeanlagen, im Sinne der Erwägungen genehmigt. In den Erwägungen zur vorgesehenen Schneeanlage Marguns-Corviglia hat die Regierung das Projekt als richtplanmässige Querverbindung der beiden Skigebiete grundsätzlich positiv beurteilt, jedoch mit Vorbehalten bezüglich des noch zu erbringenden Wasserversorgungsnachweises versehen. Die Schneeanlage ist somit Bestandteil des im regionalen Richtplan Oberengadin verankerten Beschneungskonzeptes für das touristische Gebiet Oberengadin.

b) Bedürfnis

Wie bereits erwähnt, besteht die Zielsetzung des dem Generalen Teilerschliessungsplan und Teilzonenplan Marguns zugrunde liegenden Beschneungskonzeptes darin, den Skifahrern auch im Falle verzögerter natürlicher Einschneigung eine gewisse Schneesicherheit anbieten zu können sowie die Verbindung der beiden Skigebiete Corviglia und Marguns sicherzustellen. Der Bedarfsnachweis für diese Zielsetzung kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und im Lichte der von der Region gewünschten Dezentralisierung als erbracht bezeichnet werden. Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass das Oberengadin als niederschlagsarme Talschaft von fast allen bedeutenden Skiregionen eine der wenigen ist, welche

nicht einen Saisonbeginn auf Anfang Dezember und damit einen geregelten Weihnachtsbetrieb mit akzeptablen Schneeverhältnissen garantieren kann. Dieser Umstand wirkt sich für die Region im allgemeinen und für Celerina/Schlarigna im besonderen umso schwerwiegender aus, als das Oberengadin in ausgesprochenem Masse vom Tourismus abhängig ist. Bei Schneemangel im Dezember entstehen durch direkte Einnahmeausfälle und durch verunmöglichte Dienstleistungen gewichtige Einbusen. Ferner beeinträchtigt ein verspäteter Saisonbeginn eine ausgeglichene Beschäftigungslage in den tourismusabhängigen Branchen. Zu erwähnen ist schliesslich die Konkurrenzsituation: Ohne ein minimales Angebot an befahrbaren Pisten bei Saisonstart und über Weihnachten riskiert die Region, Gäste an andere Skizentren im benachbarten Ausland, die durch Schneeanlagen Schneesicherheit garantieren können, zu verlieren.

Das Phänomen der verzögerten, natürlichen Einschneigung kann sich aufgrund der Niederschlagsstatistik im Oberengadin immer wiederholen. Es ist daher verständlich, wenn versucht wird, den damit verbundenen negativen Konsequenzen für den Fremdenverkehr im Oberengadin mittels einer regional abgestimmten Beschneigung entgegenzuwirken.

c) Angemessenheit

Die Beurteilung der Angemessenheit der im Teilzonenplan ausgeschiedenen Beschneiungsflächen ist eine ausgesprochene Ermessensfrage. Die zu beschneienden Flächen (ca. 5.7 ha) auf Gemeindegebiet Celerina/Schlarigna umfassen ca. 3.3 % der gesamten Flächen bzw. 7 % der gesamten Länge des verfügbaren Pistenangebotes von Celerina/Schlarigna. Das gesamte Oberengadiner Beschneungskonzept umfasst die Beschneigung von ca. 5 % des zur Zeit präparierten Pistenangebotes (Flächen). Demnach liegen die zu beschneienden Flächen auf Gebiet der Gemeinde Celerina/Schlarigna in einem angemessenen Rahmen.

d) Wasserbezug

Das Wasser für den Betrieb der bereits bestehenden Schneeanlage Marguns-Saluver wird aus dem Schlatteibach bezogen. Die Wasserfassung befindet sich im Kellergeschoss des Restaurants Marguns. Das Wasser wird einem Reservoir mit 500 m³ zugeführt, von wo aus das nicht benötigte Wasser über einen Ueberlauf zurück in den Bach gelangt. Für die Entnahme von Wasser aus dem Schlatteibach hat die Regierung mit Beschluss Nr. 2410 vom 1. September 1986 den Luftseilbahnen Celerina-Saluver AG eine fischereirechtliche Bewilligung erteilt. Die Bewilligung ist an die Bedingungen geknüpft, dass dem Schlatteibach stets eine minimale Restwassermenge von 5 l/Sek. zugeführt werden muss und dass dafür eine Messvorrichtung zur Kontrolle zu erstellen ist. Diese Bedingungen sind bis anhin erfüllt worden. Es ist hingegen vorgekommen, dass fallweise, mit Einwilligung des Hauptfischereiaufsehers, auch nach Mitte Dezember beschneit werden musste, wobei die festgelegte minimale Restwassermenge jederzeit gewährleistet war. Grundsätzlich steht einer Beschneiung auch nach Mitte Dezember nichts im Wege, sofern dabei die minimale Restwassermenge von 5 l/Sek. nicht unterschritten wird. Zu diesem Zwecke müsste aber die fischereirechtliche Bewilligung vom 1. September 1986 aufgrund eines neuen Gesuches angepasst werden.

Das Wasser für die maschinelle Beschneiung der Piste Marguns-Corviglia soll über die gleiche, bereits bestehende Wasserfassung mit entsprechender fischereirechtlicher Bewilligung entnommen werden. Die zusätzliche Beschneiung der Piste Marguns-Corviglia wird dazu führen, dass die Zeitspanne, während der im Schlatteibach nur die minimale Restwassermenge von 5 l/Sek. fliessen wird, erheblich verlängert wird. Wenn diese Restwassermenge jedoch nicht angetastet wird, sind für die vorgesehene Erweiterung der Schneeanlage Marguns aus fischereirechtlicher Sicht und unter dem Aspekt des Landschaftschutzes keine negativen Folgen zu erwarten.

e) Energie

Schneeanlagen sind besonders dann sehr energieintensiv, wenn das benötigte Wasser von tiefergelegenen Regionen hochgepumpt werden muss. Im vorliegenden Fall liegt die Wasserfassung und das Wasserreservoir bei den Beschneiungsanlagen am unteren Ende der Erschliessungsleitungen. Das Wasser muss somit nicht von unteren Regionen, etwa aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde, hochgepumpt werden. Für die Speisung der höherliegenden Zapfstellen und für die Erzeugung des notwendigen Betriebsdruckes bedarf es aber eines Pumpwerkes. Das Wasserreservoir sowie das Pumpwerk sind bereits bestehende Anlagen.

Für die Lieferung der notwendigen elektrischen Energie liegt die Zustimmung des Elektrizitätswerkes der Gemeinde St. Moritz vor. Da der Energieverbrauch für die Schneeanlagen vor allem in die Zeit fällt, in welcher die touristischen Transportanlagen noch nicht oder nur in reduziertem Masse in Betrieb stehen (November bis Mitte Dezember), stellt die Versorgung mit elektrischer Energie kein Problem dar.

f) Vegetation/Boden

Die zu beschneiende Fläche ist für die Ausübung des Skisportes geeignet. Im Zusammenhang mit der maschinellen Beschneiung sind keine Geländekorrekturen notwendig und gemäss Zusicherung des Gesuchstellers auch nicht vorgesehen.

Im oberen Teil der zu beschneienden Piste Marguns-Corviglia liegt ein gut erhaltenes Kobresietum. Es handelt sich dabei um eine sehr seltene Flachmoorpflanzengesellschaft, deren Vorkommen im Kanton Graubünden mindestens regionale Bedeutung hat. Diese Pflanzengesellschaft darf durch den Leitungsgraben und durch die Beschneiung selbst keinesfalls berührt und in ihrem Wasserhaushalt beeinträchtigt werden. Der Verlauf des Grabens für die Erschliessungsleitungen sowie der Verlauf der zu be-

schneidenden Piste müssen bei der Erarbeitung des Baueingabepaketes entsprechend angepasst werden (vollständige Umgehung der Kobresietumsfläche).

Bei den restlichen zu beschneidenden Flächen handelt es sich um weitverbreitete und nicht bedrohte Pflanzengesellschaften. Die Auswirkung einer maschinellen Beschneidung ist nur schwer vorauszusagen. Da es sich aber um Flächen handelt, die bereits heute im Bereiche von maschinell präparierten Pisten liegen, ist die durch die künstliche Beschneidung verursachte zusätzliche Belastung unwesentlich. Um die längerfristige Entwicklung der Vegetation auf den beschneiten Flächen zu überwachen und insbesondere den Einfluss des für die Beschneidung verwendeten kalkhaltigen Wassers auf die Silikatflora (saure Böden) zu verfolgen, sind Dauerbeobachtungsflächen zu bezeichnen.

Die meisten im betroffenen Gebiet vorkommenden Pflanzengesellschaften charakterisieren nährstoffarme Standorte. Das für die Beschneidung verwendete Wasser aus dem Schlattenbach ist sehr nährstoffarm. Allfällig auftretende landwirtschaftliche Ertragsausfälle im Bereiche der beschneiten Flächen infolge verspäteter Ausaperung dürfen nicht durch Düngung kompensiert werden; diese müssen vielmehr vom Verursacher entschädigt werden.

Aus naturkundlicher Sicht ist es von grosser Bedeutung, bei welchen klimatischen und technischen Bedingungen (Bodenzustand, Luft- und Wassertemperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Wasserdurchsatz pro Stunde) beschneit wird. Je höher beispielsweise die Lufttemperatur ist, bei der beschneit wird, desto höher ist der Wassergehalt des erzeugten Schnees. Zu wasserreicher Schnee führt zur Bildung von mächtigen Eisschichten, welche sich negativ auf Flora und Fauna auswirken können. Es ist deshalb darauf zu achten, dass nur bei klimatischen Verhältnissen maschinell beschneit wird, bei denen eine einwandfreie Schneequalität (trockener Schnee) garantiert ist. Grundsätzlich sollte bei Lufttemperaturen, die höher als

- 5° C liegen, nicht maschinell beschneit werden. Die Betreiberin der Anlage ist deshalb anzuhalten, eine Liste zu führen, die Auskunft darüber gibt, bei welchen Bedingungen jeweils beschneit wurde.

g) Landschaft

Die einzelnen Anlageteile sind gemäss Generellem Teiler-schliessungsplan vornehmlich im Bereiche bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen geplant. Eine übermässige zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht zu erwarten. Die Leitungen sind soweit möglich unter bestehende Wege oder Skilifttrassees zu verlegen. Wo der Leitungsgraben nicht mit dem Weg zusammenfällt, sind zur Begrünung die Rasenziegel der abgetragenen Humusdecke zu verwenden.

h) Gewässerschutz

Die Schneeanlage Marguns befindet sich in einem Gewässerschutzbereich A (Gewässerschutzkarte Graubünden, Blatt Nr. 1257). Im Gebiet Marguns/Corviglia befindet sich eine gefasste Quelle (Koordinaten 782'960/154'315), die allenfalls durch den Bau des Leitungsgrabens tangiert werden könnte. Der Schutz dieser Quelle hat während der Bauzeit nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zu erfolgen.

i) Immissionen

Sowohl hinsichtlich des Lärmschutzes als auch der Luftreinhaltung sind bei der maschinellen Beschneigung keine Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Grenzwerte zu erwarten.

Bezüglich Verkehr ist an schönen Tagen während eines schnee-armen Winters ein relativer Zuwachs zu erwarten. Auf die ganze

Saison bezogen ist jedoch der Mehrverkehr als geringfügig zu beurteilen. Insbesondere wird er kaum zu Ueberschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung bzw. Luftreinhalteverordnung führen.

E.

Gesamthaft betrachtet kommt die Regierung zum Schluss, dass die zu genehmigende Nutzungsplanung "Schneeanlage Marguns", unter Vorbehalt der notwendigen Auflagen und Massnahmen zum Schutze der Umwelt, den Vorschriften über den Umweltschutz entspricht und im Rahmen des regionalen Beschneiungskonzeptes massvoll und angemessen ist. Die damit erreichbaren Vorteile für den Fremdenverkehrsraum Oberengadin im allgemeinen und für die Gemeinde Celerina/Schlarigna im besonderen überwiegen die zu erwartenden Nachteile des Eingriffes in den Naturhaushalt. Indirekte Auswirkungen im Sinne einer Kapazitätssteigerung oder eines wesentlichen Mehrverkehrsaufkommens sind nicht zu erwarten. Die mechanische Beschneiung kommt hauptsächlich in der Wintervorsaison oder bei Ausbleiben einer natürlichen Einschneiung zum Tragen. Während derartigen Perioden sind die Erschliessungs- und touristischen Infrastrukturanlagen, welche für Spitzenbelastungen bei idealen, natürlichen Schneebedingungen bemessen sind, ohnehin nur teilweise ausgelastet. Auch indirekte Auswirkungen im Sinne von Anlegung neuer oder Planung bestehender Pisten sind nicht zu erwarten. Die Beschneiung betrifft bereits bestehende Pisten, welche bereits vor 1974 an verschiedenen Stellen mit Geländekorrekturen ausgebessert wurden. Die geplante Beschneiung präjudiziert somit nicht eine Ausweitung bestehender Kapazitäten, sondern führt eher zu einer gleichmässigeren Belastung bestehender Infrastrukturen, was im Interesse einer ausgeglichenen Beschäftigungslage in der Tourismusbranche als positiv zu werten ist.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG, den UVP-Beurteilungsbericht des Amtes für Umweltschutz vom 9. August 1990 sowie auf die Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden vom Mai 1988

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am 20. März 1989 beschlossene Generelle Teilerschliessungsplan "Marguns" 1:10'000 wird im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Ziffer 5 dieses Beschlusses genehmigt.
2. Der von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am 20. März 1989 beschlossene Teilzonenplan "Marguns" 1:10'000 wird im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses genehmigt.
3. Die von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna am 20. März 1989 beschlossene Ergänzung von Art. 80 des kommunalen Baugesetzes wird genehmigt.
4. Der Umweltverträglichkeitsbericht der Luftseilbahnen Celerina-Saluver AG vom 31. Januar 1990 wird zur Kenntnis genommen.
5. Unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Auflagen entspricht die geplante Erweiterung der Schneeanlage Marguns sowie der bereits bestehende Teil der Anlage den bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt:
 - a. Die mit der fischereirechtlichen Bewilligung vom 1. September 1986 verbundenen Auflagen, insbesondere hinsichtlich Restwassermenge, sind einzuhalten.

Sofern über Mitte Dezember hinaus beschneit werden soll, muss die erwähnte Bewilligung aufgrund eines neuen Gesuches angepasst werden.

- b. Die Leitungen müssen, soweit möglich, unter bestehende Wege oder im Skilifttrasse verlegt werden.
- c. Das Kobresietum im oberen Teil der zu beschneidenden Piste Marguns-Corviglia darf durch den Leitungsgraben und die Beschneidung nicht berührt und in seinem Wasserhaushalt beeinträchtigt werden.

Die Linienführung des Leitungsgrabens im Bereich des Kobresietums ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaftspflege und Naturschutz abzustecken und in der Baueingabe zu berücksichtigen.

- d. Das Gebiet des Kobresietums ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaftspflege und Naturschutz in geeigneter Weise zu markieren. Die markierte Fläche darf nicht beschneit werden.
- e. Wo der Leitungsgraben nicht mit dem Weg zusammenfällt, sind zur Begrünung die Rasenziegel der abgetragenen Humusdecke zu verwenden.
- f. Im Einvernehmen mit dem Amt für Landschaftspflege und Naturschutz sind Beobachtungsflächen zur Beurteilung der Vegetationsentwicklung zu bezeichnen.
- g. Alljährlich vor der Beschneidung ist das zur Beschneidung verwendete Wasser aus dem Reservoir zur Kontrolle der Wasserqualität zu untersuchen. Die Messresultate sind dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.
- h. Dem zum Beschneien verwendeten Wasser dürfen keinerlei Hilfsstoffe beigemischt werden.

- i. Zur Kompensation allfälliger Ertragsausfälle infolge verspäteter Ausaperung der beschneiten Flächen darf nicht gedüngt werden.
 - j. Die Beschneieung darf nur auf gefrorenem Boden und nur unter optimalen Bedingungen (möglichst tiefe Lufttemperatur und relative Luftfeuchtigkeit, angepasster Wasserdurchsatz) erfolgen. Die Luftseilbahn Celerina-Saluver AG wird verpflichtet, eine von den kantonalen Amtsstellen jederzeit einsehbare Liste zu führen, in welcher Datum, Zeit und Dauer jeder Beschneieung und die dabei herrschenden Bedingungen (Boden-, Luft- und Wassertemperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Wasserdurchsatz pro Stunde) einzutragen sind.
 - k. Der Schutz der gefassten Quelle südlich Marguns (Koordinaten 782.960/154.315) während der Bauzeit hat nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zu erfolgen.
6. Das Zustimmungs- und Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzonen für das konkrete Projekt bleibt vorbehalten und richtet sich nach der Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden vom Mai 1988.
7. Allfällige weitere spezialgesetzliche Bewilligungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Planung bleiben vorbehalten.
8. Der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.

- [illegible]



Namens der Regierung

Der Präsident:

i.v. 

J. Caluori

Der Kanzleidirektor:



Dr. Caviezel